



21.04.2021  
Kontakt: Thomas Zimmermann

---

## **BPZ AKTUELL** April 2021

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durchhaltewillen ist gefragt. V+V (Virologen und Volkswirte) sind sich einig, dass mit einer beschleunigten Durchimpfung der Bevölkerung im Spätsommer diesen Jahres Corona zwar nicht erledigt ist, aber ein halbwegs normales Leben und Arbeiten ermöglicht wird.

Hoffentlich lässt die deutsche Politik und die deutsche Verwaltung die unternehmerische und organisatorische Kreativität zu, damit möglichst schnell genügend Impfstoff besorgt und verabreicht werden kann. Eine der größten Gefährdungspotenziale dieser Ziele besteht in der Bürokratie, typisch deutsch ist man geneigt zu sagen. Alles muss genauestens geregelt werden und bei jeder Abweichung von der Norm werden Schuldige gesucht, die angeprangert oder bestraft werden sollen.

Warum dürfen Arztpraxen nicht generell impfen, sondern erst ab dem Tage X, wenn eine wie auch immer geartete Impfstoffzuteilung erfolgt? Müssen die Bürger durch Impfzentren geschleust werden, deren Kosten um ein Mehrfaches höher sind als die des Hausarztes? Der auch noch über den Vorteil verfügt, seine Patienten zu kennen? Ist es wirklich nötig einen Wust von Formularen unterschreiben zu lassen, weil wir uns auch in einer Pandemie, wo es im Zweifel um Leben und Tod geht, nicht von den bürokratischen Erfordernissen der DSGVO befristet lossagen können?

Das System funktioniert einigermaßen, nicht, weil es so buchstabengetreu organisiert ist, sondern obwohl die Bürokratie mitmischt. Ziviler Ungehorsam und pragmatische Lösungen sind längst an der Tagesordnung. Kluge Leute mit Verstand und Bereitschaft zur Bürokratieabwendung handeln wie

Unternehmer. Viele der vom Lockdown unmittelbar oder mittelbar betroffenen Unternehmen wären längst von der Bildfläche verschwunden, wenn nicht an jeder Ecke mit viel Energie versucht würde, das Unternehmen über die Not-Zeit hinüber zu retten und auf ein Durchstarten zu warten.

Eine besonders negative Eigenschaft der Bürokratie ist, dass sich unsinnige Regelungen so schlecht abschaffen lassen. Gibt es erst mal ein Gesetz oder eine Ausführungsanweisung, so erhält sie ganz schnell den Status der Gottgegebenheit und Unveränderlichkeit. Ein „Wir haben einen Fehler gemacht und bitten um Verzeihung“ ist in der Politik ungewöhnlich, in der bürokratischen Verwaltung undenkbar. Lieber leben wir mit abertausenden Vorschriften als über deren Sinnhaftigkeit nachzudenken und Überflüssiges oder gar Schädliches abzuschaffen.

Ein wunderbares Beispiel für diese Nicht-Dynamik stellt die Verzinsung von Steuerzahlungen dar. Bekanntlich werden Steuernachzahlungen und Steuererstattungen ab dem 16. Monat nach dem Ende eines Veranlagungszeitraumes mit sagenhaften 6 % verzinst. Während die Zinserträge als solche versteuert werden müssen, laufen Zinszahlungen ins steuerliche Nirwana. Das ist schon eine schreiende Ungerechtigkeit, zumal mit der Einführung dieser Zinsregelung die Zinserträge, die der Steuerpflichtige mit dem zunächst eingesparten Steuergeld erzielt, kompensiert werden sollten. Aus den damaligen Gesetzesmaterialien aus 1999 geht aber auch das ideologische Konzept hervor, dass die Verzinsung einen Strafcharakter haben soll. Auch das ist absurd, weil wir als Praktiker sehr genau wissen, dass auch die Finanzverwaltung sich manchmal monatelang Zeit lässt mit der Veranlagung, also eine späte Veranlagung keineswegs nur aufgrund später Erfüllung der Abgabepflichten entsteht. Diese Haltung hat sich keinesfalls geändert. Das BMF erlässt am 16.03.2021 ein Schreiben, mit dem diese Ungleichbehandlung als selbstverständlich perpetuiert wird. Aber Achtung: Kommt es in der gleichen Angelegenheit zu Zinserstattungen und aufgrund von Änderungen anschließend zu Zinszahlungen oder umgekehrt, dann stellt das BMF eine Billigkeitsregelung in Aussicht, wonach nur der um die Zinsaufwendungen gekürzte Zinsertrag steuerpflichtig sein soll. Der Steuerpflichtige darf also dankbar sein, dass er Zinserträge nicht versteuern muss, die ihm der Staat wieder wegnimmt.

Soweit so schlecht. Nun wissen die Älteren von uns, dass die Festlegung der 6 % aus einer Zeit stammt, wo es in ähnlicher Größenordnung Festgeldzinsen gegeben hatte. Bekanntlich ist das Zinsniveau für freie Liquidität negativ geworden. Wer glaubt, dass der Gesetzgeber in den letzten 10 Jahren auf die Zinsentwicklung hätte reagieren müssen, sieht sich enttäuscht. Ein variabler Zins zum Beispiel orientiert am Basiszins gemäß § 247 BGB wäre angeblich zu kompliziert zu rechnen. Das stimmt natürlich nicht, weil die Berechnungssysteme längst vollautomatisiert Tag genau rechnen können. Auch diverse BFH-Urteile, die mehr als warnend auf die veränderte Zinssituation hingewiesen

hatten, wurden von Gesetzgeber und Bürokratie konsequent missachtet. Eigentlich weiß jeder, dass das erwartete Verfassungsgerichtsurteil diese Zinsregelung ab 2013 kippen wird.

Wie war das noch? Eine einmal gefundene Regelung zu ändern verstößt gegen die Doktrin der Unveränderbarkeit. Der Gesetzgeber lässt sich lieber von den Verfassungsrichtern vorschreiben, wie ein Gesetz zu machen ist oder, korrekter formuliert, hätte gemacht werden müssen.

Die meisten Unternehmen und auch viele Privatleute haben sich darüber nicht aufgeregt, sondern sich diese Lethargie zu Nutze gemacht. Auf Steuererstattungen hat man gerne lange gewartet, keine Aussetzungsanträge bei Einsprüchen gestellt und erwartete Steuernachzahlungen vor dem Beginn des Zinslaufs freiwillig geleistet.

Diese offensichtliche Realität hat die FDP-Fraktion dazu veranlasst, einmal nachzufragen, wieviel Zinsen eigentlich vom Staat eingenommen und wie viele gezahlt wurden. Aus der am 11.03.2021 veröffentlichten Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass der Staat im Jahre 2020 in Höhe von 351,2 Mio. Euro mehr Zinsen gezahlt als erhalten hat. Im Jahre 2019 vor Corona lag das Minus sogar bei 552,8 Mio. Euro.

Aus der Bestrafung der späten Steuerzahler ist also faktisch ein Geldanlageangebot des Staates geworden. Eine innovative Wiederkehr der Bundesschatzbriefe? Leider nicht, denn für diese hochverzinsliche und risikofreie Geldanlage benötigt man einen Steuererstattungsanspruch.

Bei allem Individualnutzen kann der steuerzahlende Bürger diese Verhältnisse schlicht nur noch als Skandal betrachten, leider weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit.

Nichts wünschen wir Ihnen sehnlicher als einen Frühjahrsaufschwung, halten Sie durch!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written in a cursive style.

Thomas Zimmermann  
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

## Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung April/Mai 2021	2	Notwendigkeit einer Einkommensteuererklärung wegen Bezugs von Kurzarbeitergeld	6
Nichtbeanstandungsfrist der Länder bei Kassen läuft ab!	3	Outplacement-Beratung für berufliche Neuorientierung ist steuerfrei	6
Corona-Krise: Besteuerung von Mieteinkünften bei Ausbleiben von Mieteinnahmen	3	Statt Arbeitslohn gewährte Tankgutscheine und Werbeeinnahmen unterliegen der Beitragspflicht	7
Ist eine teilweise Schätzung bei der Anerkennung der Fahrtenbuchmethode zulässig?	4	WEG: Auch während Corona-Pandemie „Geisterversammlung“ nicht rechtmäßig	7
Durch angemietetes Arbeitszimmer Steuern sparen	5	Corona bedingte Betriebsschließung - Gastwirt bekommt von Versicherung keine Entschädigung	7
Gewinn mit Kryptowährung kann steuerpflichtig sein	6		

## Termine Steuern/Sozialversicherung April/Mai 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		12.04.2021 <sup>1</sup>	10.05.2021 <sup>2</sup>
Umsatzsteuer		12.04.2021 <sup>3</sup>	10.05.2021 <sup>4</sup>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	15.04.2021	14.05.2021
	Scheck <sup>6</sup>	12.04.2021	10.05.2021
Gewerbesteuer		entfällt	17.05.2021
Grundsteuer		entfällt	17.05.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	entfällt	20.05.2021
	Scheck <sup>6</sup>	entfällt	17.05.2021
Sozialversicherung <sup>7</sup>		28.04.2021	27.05.2021
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.04.2021/25.05.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Nichtbeanstandungsfrist der Länder bei Kassen läuft ab!**

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (sog. Kassengesetz) wurde der Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zum Schutz der Kassenaufzeichnungen grundsätzlich mit Wirkung zum 01.01.2020 eingeführt. Grundsätzlich deshalb, da nach einer erstmaligen Fristverlängerung bis zum 30.09.2020 die zweite Fristverlängerung zum **31.03.2021** ausläuft.

Hintergrund: Innerhalb der gewährten Frist sind die Finanzverwaltungen angewiesen, Kassensysteme bis zum 31.03.2021 auch weiterhin nicht zu beanstanden, wenn:

- die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020 nachweislich verbindlich bestellt (und in einigen Ländern gilt zusätzlich: den Einbau verbindlich in Auftrag gegeben hat) oder
- der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich. Vielfach wird es nicht möglich sein, diese Vorgaben fristgerecht umzusetzen, wenn ein cloud-

basierter Einbau ansteht. Dies deshalb, da die Lösungen einer cloudbasierten TSE vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert werden müssen (bis zum 19.02.2021 ist nur die cloudbasierte TSE-Lösung der Anbieter Deutsche Fiskal/D-Trust durch das BSI zertifiziert worden.)

**Praxishilfe:** Betroffene Unternehmen sollten umgehend ein Antrag nach § 148 Abgabenordnung zur Verlängerung der Frist beim zuständigen Finanzamt stellen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat dazu auf seiner Homepage eine detaillierte [Praxishilfe](#) eingestellt.

### **Hinweis**

Betriebe mit einer ungeschützten Kasse laufen Gefahr, nach diesem Zeitpunkt, nicht rechtmäßig zu handeln mit der Folge von drohenden Schätzungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

## **Corona-Krise: Besteuerung von Mieteinkünften bei Ausbleiben von Mieteinnahmen**

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Verfügung vom 02.12.2020 erläutert, wie zu verfahren ist, wenn bei einem Vermietungsobjekt die Miete in einer finanziellen Notsituation aufgrund der Corona-Krise ganz oder teilweise erlassen wird.

Ein zeitweiser oder vollständiger Mieterlass aufgrund der finanziellen Notsituation des Mieters als Folge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führe nicht grundsätzlich zu einer Veränderung der vereinbarten Miete und habe folglich auch keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses im Rahmen der **verbilligten Vermietung**. Insbesondere werde hierdurch nicht erstmalig der Anwendungsbereich der verbilligten Vermietung eröffnet. Erfüllte hingegen das Mietverhältnis bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Kürzung des Werbungskostenabzugs, verbleibe es dabei.

Erlässt der Vermieter der im Privatvermögen gehaltenen und nicht Wohnzwecken dienenden Immobilie aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führe dies nicht ohne Weiteres zu einem erstmaligen Wegfall der **Einkünfteerzielungsabsicht** des Vermieters für dessen Einkünfte. Die Regelung sei auch auf Pachtverhältnisse anzuwenden. War für das Mietverhältnis bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht zu verneinen, verbleibe es bei dieser Entscheidung.

## **Hinweis**

Die Verfügung ist auf Bund- und Länderebene besprochen, was zu einer bundesweiten Anwendung führt.

### **Ist eine teilweise Schätzung bei der Anerkennung der Fahrtenbuchmethode zulässig?**

Für die Ermittlung der Kosten für die private Pkw-Nutzung ist sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Selbstständigen grundsätzlich die 1 %-Methode oder alternativ ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch anzuwenden. Was aber passiert, wenn dem Arbeitnehmer ein Fahrzeug des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt wird und er den Kraftstoff aus einer Tankstelle des Unternehmers ohne Nachweis der Mengen und der Kosten tanken kann? Dieses Problem lösten in einem Unternehmen die betroffenen Arbeitnehmer dadurch, dass sie in einem Fahrtenbuch alle privaten Fahrten aufzeichneten und für die Benzinkosten eine Schätzung anhand der Verbrauchswerte der Pkw-Marke und der monatlichen Durchschnittspreise für den Treibstoff vornahmen. Aufgrund dieser Schätzungen und der weiteren tatsächlich angefallenen Aufwendungen (Leasingraten, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung usw.) wurden dann die Kosten für die Privatfahrten ermittelt. Die Fahrten zwischen der Wohnung und der Tätigkeitsstätte wurden pauschal mit 0,03 % des Listenpreises per Monat angesetzt. Das Finanzamt nahm aber die 1 %-

Methode als Wert für die private Pkw-Nutzung an, weil ein wesentlicher Teil der Kosten nicht durch Belege nachgewiesen wurde.

Das dagegen angerufene Finanzgericht München sah den Fall anders. Wenn in diesem Fall die Verbrauchswerte nach der höchsten Schätzung (Stadtverkehr) angesetzt würden und die durchschnittlichen Benzinpreise angemessen dokumentiert würden, dann sei auch die Fahrtenbuchmethode hier zulässig. Die Teilschätzung führt dann nach Auffassung des Gerichts nicht insgesamt zur Verwerfung der Fahrtenbuchmethode. Die Entscheidung ist aber vom Finanzamt angefochten worden.

## **Durch angemietetes Arbeitszimmer Steuern sparen**

Nicht immer ist für das Arbeiten im „Homeoffice“ zuhause genug Platz oder Ruhe. Wer einen außerhäuslichen Büroplatz mietet, kann die Kosten dafür steuerlich absetzen.

Kosten entstehen für Arbeitnehmer, die ein externes Arbeitszimmer angemietet haben. Das kann z. B. ein Zimmer in einer Pension oder einem Hotel sein, die diesen Service anbieten. In solchen Fällen ist der Werbungskostenabzug nicht auf die sog. Homeoffice-Pauschale von 5 Euro am Tag, maximal 600 Euro im Jahr, begrenzt, sondern es dürfen die hierfür tatsächlich

entstandenen Kosten steuerlich abgesetzt werden.

Zusätzlich dürfen auch noch die tatsächlichen Fahrtkosten zu diesem außerhäuslichen Arbeitszimmer und die Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von wenigstens 8 Stunden von der eigenen Wohnung und dem betrieblichen Büro angesetzt werden. Bei einer Abwesenheit von 8 Stunden darf eine Verpflegungspauschale von 14 Euro pro Tag als Werbungskosten angesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Wird die Fahrt zum außerhäuslichen Arbeitszimmer mit dem eigenen Pkw absolviert, dürfen dafür 30 Cent je gefahrenem Kilometer angesetzt werden, d. h., dass hier im Gegensatz zur Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte beim Arbeitgeber die Hin- und die Rückfahrt zählt.

Wichtig ist, dass genau dokumentiert wird, an welchen Tagen mit Angabe der Uhrzeiten ein außerhäusliches Arbeitszimmer genutzt, an welchen Tagen von zu Hause aus gearbeitet und ggf. wann ins betriebliche Büro gefahren wurde. Das sollte möglichst zeitnah erfolgen, da es später kaum noch nachvollziehbar ist und die korrekte Anfertigung eines Nachweises ansonsten erheblich erschwert.

## **Gewinn mit Kryptowährung kann steuerpflichtig sein**

Gewinne aus der Spekulation mit digitalen Devisen sind nicht unbedingt steuerfrei. Wenn ein Anleger z. B. Bitcoins innerhalb eines Jahres nach dem Kauf mit Gewinn verkauft, werden diese von den Finanzbehörden als private Veräußerungsgewinne bewertet.

Die Gewinne unterliegen dann dem regulären Einkommensteuersatz. Nur Gewinne unterhalb einer Freigrenze von 600 Euro sind für den Anleger im Rahmen privater Veräußerungsgeschäfte steuerfrei. Wenn der Gewinn diese Grenze übersteigt, ist jedoch der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

## **Notwendigkeit einer Einkommensteuererklärung wegen Bezugs von Kurzarbeitergeld**

Der Bezug von Kurzarbeitergeld kann für viele Arbeitnehmer in 2021 erstmalig zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 führen. Das Bayerische Landesamt für Steuern wies darauf hin, dass eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, wenn in 2020 Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro zugeflossen sind. Es empfiehlt sich daher rechtzeitig zu prüfen, ob für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Dabei ist zu beachten, dass

die Abgabefrist für steuerlich nicht beratene Bürger der 02.08.2021 ist.

Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei - dies gilt ebenso für die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld und zum Transferkurzarbeitergeld bis zu einer gewissen Höhe. Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld oder Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. D. h., diese Leistungen werden im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes einbezogen. Dieser individuelle Steuersatz wird jedoch nur auf das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen (also ohne Kurzarbeitergeld und etwaige andere Lohnersatzleistungen) angewendet. Dadurch ergibt sich ein höherer Steuersatz für das restliche Einkommen, wodurch es zu Steuernachzahlungen kommen kann.

## **Outplacement-Beratung für berufliche Neuorientierung ist steuerfrei**

Arbeitnehmer, die sich beruflich neu orientieren und dafür von ihrem Arbeitgeber eine sog. Outplacement-Beratung erhalten, müssen dies nicht versteuern. Das geht aus dem Jahressteuergesetz 2020 hervor. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber den ausscheidenden Mitarbeiter

selbst berät oder die Leistung von einem Dritten erbracht wird.

Die Beratung darf dabei bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses und während der Arbeitszeit durchgeführt werden oder auch nach dem Ausscheiden aus der Firma. Das Finanzamt muss dabei u. a. auch Kosten für einen Headhunter anerkennen, der sich um einen neuen Arbeitsplatz kümmert.

Wenn der Arbeitnehmer die Kosten für eine solche Beratung selbst trägt, können diese als Werbungskosten geltend gemacht werden.

### **Statt Arbeitslohn gewährte Tankgutscheine und Werbeeinnahmen unterliegen der Beitragspflicht**

Das Bundessozialgericht entschied, dass Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkw, die als neue Gehaltsanteile an Stelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt sind und damit der Beitragspflicht unterliegen.

Im Streitfall vereinbarte eine Arbeitgeberin mit ihren Arbeitnehmern im Rahmen einer sog. Nettolohnoptimierung im Jahr 2010 individuelle Bruttoentgeltverzichte zwischen 249 und 640 Euro im Monat bei gleichbleibender Arbeitszeit. Die bisherige Bruttovergütung wurde zur Berechnung

künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt, gleichzeitig wurden "neue Gehaltsanteile" u. a. in Form von monatlichen Tankgutscheinen von 40 Euro und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von 21 Euro im Monat vereinbart. Der beklagte Rentenversicherungsträger forderte nach einer Betriebsprüfung von der Arbeitgeberin Sozialversicherungsbeiträge nach. Das Bundessozialgericht gab der Revision des Rentenversicherungsträgers statt.

### **WEG: Auch während Corona-Pandemie „Geisterversammlung“ nicht rechtmäßig**

Während der Corona-Pandemie können für Eigentümerversammlungen Einschränkungen gelten. Allerdings kann ein Verwalter sich nicht nur selbst einladen. Beschlüsse, die nur in Anwesenheit des Verwalters und maximal einer weiteren Person gefasst werden, sind nichtig. So entschied das Amtsgericht Bad Schwalbach.

### **Corona bedingte Betriebsschließung - Gastwirt bekommt von Versicherung keine Entschädigung**

Obwohl er eine Versicherung gegen infektionsbedingte Betriebsschließungen abgeschlossen hatte, bekommt ein Gastwirt daraus keine Entschädigung für seine Corona bedingten Umsatzausfälle. So entschied das Landgericht Frankenthal.

Ob eine Versicherung für die Folgen von Corona zahlen müsse, hänge in jedem Einzelfall vom genauen Wortlaut der Versicherungsbedingungen ab. Wenn diese eine Zahlung nur vorsehen, wenn bestimmte, im Text namentlich aufgezählte Krankheiten und Erreger ausbrechen, müsse das Coronavirus in der Aufzählung erwähnt sein. Andernfalls stehe dem Versicherungsnehmer keine Versicherungsleistung zu.

## Änderung der Nutzungsdauer von Computern und Software

### I. Ausgangslage

Die bisher in der Abschreibungs-Tabelle für allgemeine Anlagegüter enthaltene Nutzungsdauer für Computer beträgt drei Jahre. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde für diese Wirtschaftsgüter seit rund 20 Jahren nicht mehr geprüft und bedarf daher einer Anpassung an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse. Denn auf Grund des raschen technischen Fortschritts und der Digitalisierung unterliegen Computer einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte sowie die für die Dateneingabe und -verarbeitung erforderliche Betriebs- und Anwendersoftware einem immer schnelleren Wandel.

### II. BMF Schreiben vom 26.02.2021

Mit Schreiben vom 26.02.2021 hat das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung bekannt gegeben.

Der Begriff Computerhardware umfasst dabei Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop Thin Clients, Workstations, Dockingstations, ex-

terne Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (Eingabe- und Ausgabegeräte wie z.B. Tastatur, Kamera, Mikrofon, Headset, Drucker etc.).

Software im Sinne des BMF Schreibens umfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Gemäß dem BMF Schreiben wird die Nutzungsdauer für Computerhardware und Software von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt.

Die neue Nutzungsdauer findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. Dabei kann sie auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die

einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Die neue Nutzungsdauer gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch für entsprechende Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Erzielung von Einkünften verwendet werden.

### **III. Unser Tipp**

Das Bundesministerium für Finanzen hat durch die Sofortabschreibung von Computerhardware und Software im Jahr der Anschaffung steuerliche Anreize geschaffen.

Sollten Sie privat oder als Unternehmer schon länger überlegen, Ihre Computerhardware und/ oder Software zu erneuern oder zu erweitern, bieten sich hierfür ab dem Veranlagungszeitraum 2021 interessante Möglichkeiten.

Sollten Sie hierzu bzw. zur Nutzungsdauer einzelner Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit der Digitalisierung oder allgemein Fragen zu Hard- und Software haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

## Ver(un)sicherung durch Betriebsschließungsversicherungen

### I. Ausgangslage

„Das ist so unwahrscheinlich wie eine weltweite Pandemie“, wäre vor zwei Jahren wahrscheinlich noch ein Satz gewesen, den nicht nur Versicherungsunternehmen als zutreffend eingestuft hätten. Dass diese Aussage in gewisser Weise revidiert werden muss, zeigt die aktuelle Situation.

Umso besser, wenn man gegen eine Betriebsschließung versichert ist. Allerdings wurden diese Versicherungen weit überwiegend zu einer Zeit abgeschlossen, in der das Wort „Corona“ nicht omnipräsent und die Aussage „das ist so unwahrscheinlich wie eine weltweite Pandemie“ noch (gefühl) zutreffend gewesen ist. Welche Ansprüche des Versicherungsnehmers bestehen also bei einer Betriebsschließungsversicherung und müssen Versicherer ohne weiteres zahlen, wenn z.B. das Fitnessstudio oder Restaurant aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen bleiben muss? Diese Frage beschäftigt nicht nur alle Beteiligten, sondern auch die Gerichte.

### II. Rechtslage

Festzuhalten ist zunächst, dass diese Frage, wie so oft bei rechtlichen Auseinandersetzungen, nicht mit einem klaren „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Frage, ob ein Anspruch auf Leistung aus einer Betriebsschließungsversicherung besteht, hängt dabei zunächst von den vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen ab. Dabei ist bereits nicht unproblematisch, dass in einer Vielzahl von Versicherungsbedingungen eine Klausel enthalten ist, wonach die Versicherung Leistungen aus einer Betriebsschließungsversicherung zu erbringen hat, wenn die behördliche Schließung auf die §§ 6, 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zurückzuführen ist. Aber fällt eine Betriebsschließung aufgrund des erst nachträglich in die Aufzählung der §§ 6, 7 IfSG aufgenommenen Corona-Virus (SARS-CoV-2) bzw. der daraus resultierende Erkrankung COVID-19 hierunter, oder werden nur Krankheiten erfasst, die bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages im Infektionsschutzgesetz standen? Diese Frage wird von den Gerichten nicht einheitlich beantwortet, weshalb immer

noch keine Klarheit darüber besteht, ob „Corona“-bedingte Ertragsausfälle aufgrund behördlich angeordneter Zwangsschließungen von der Versicherung erstattet werden müssen.

### III. Entscheidungen der Gerichte

Bereits mit Urteil vom 29.04.2020 stellte das Landgericht Mannheim (11 O 66/20) fest, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer die in den Versicherungsbedingungen enthaltene Verweisung auf die §§ 6, 7 IfSG so verstehen dürfe, dass darunter alle Erreger und Krankheiten fallen, die Gegenstand der §§ 6 und 7 IfSG sein können. Es sei daher davon auszugehen, dass auch spätere Änderungen dieser Regelungen auf den Vertrag Anwendung finden. Mit anderen Worten: Die Verweisung auf die §§ 6, 7 IfSG gehe zulasten des Versicherers; dieser hätte schließlich selbst einen abschließenden Katalog an Erregern in die Versicherungsbedingungen aufnehmen können, um die Auflistung auf bei Vertragsschluss bekannte Erreger und Krankheiten zu beschränken.

Ähnlich argumentierte auch das Landgericht Düsseldorf mit Urteil vom 19.02.2021 (40 O 53/20). Nachdem das Gericht festgestellt hatte, dass es grundsätzlich keinen Unterschied macht, ob eine Schließung unmittelbar gegen den Betrieb durch behördliche Einzelverfügung ergeht, oder sich die Pflicht zur Schließung aus einer

Allgemeinverfügung ergibt, stellt das Gericht klar, dass durch die Verweisung auf die §§ 6, 7 IfSG auch bei Vertragsschluss nicht benannte Krankheiten und Erreger vom Versicherungsschutz erfasst sein können. Dies gelte insbesondere deshalb, so das Gericht weiter, weil die streitgegenständlichen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sog. Öffnungsklauseln für (bei Vertragsschluss) nicht genannte Krankheiten und Erreger enthalten.

Zu einem gegenteiligen Ergebnis kam das Landgericht Göttingen mit Urteil vom 13.01.2021 (5 O 111/20). Dabei hatte das Gericht über eine nahezu wortgleiche Versicherungsbedingung zu befinden, wie das Landgericht Düsseldorf. Während das Landgericht Düsseldorf den Klägern insgesamt rund eine Viertelmillion Euro zugesprochen hatte, wies das Landgericht Göttingen die Klage ab. Die Aufzählung der in den Versicherungsbedingungen, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten oder Krankheitserreger sei abschließend. Daran ändere auch nichts, dass das Corona-Virus (COVID-19) mittlerweile in die Aufzählung des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen worden sei.

Diese Sichtweise vertrat auch das Landgericht Oldenburg, welches mit Urteil vom 14.10.2020 feststellte, dass, soweit

eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nicht in dem in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Katalog, wohl aber in der Aufzählung des Infektionsschutzgesetzes enthalten ist, im Falle der Schließung wegen des Auftretens dieser Krankheit kein Versicherungsfall vorliege. Der Versicherungsnehmer könne in einem solchen Fall nicht erwarten, so das Gericht weiter, dass spätere Änderungen des IfSG den Versicherungsschutz erweitern (13 O 2068/20).

Es bleibt abzuwarten, ob es in absehbarer Zeit zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch eine obergerichtliche oder sogar eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs kommt. Dass dies, jedenfalls innerhalb kurzer Zeit, eher unwahrscheinlich ist, liegt auch daran, dass die Versicherer durchaus bereit sind, sich

(außer-)gerichtlich zu vergleichen, nicht zuletzt, um eine gefestigte Rechtsprechung zu vermeiden.

#### IV. Fazit

Die Beurteilung der Frage, ob im Falle einer behördlich angeordneten Betriebschließung ein Anspruch aus einer Betriebsschließungs- oder Betriebsunterbrechungsversicherung besteht, hängt nicht nur von den jeweiligen Versicherungsbedingungen ab, sondern auch von dem jeweiligen Gericht, das über den Anspruch zu entscheiden hat. Die hierdurch bestehende Rechtsunsicherheit ist Risiko und Chance gleichermaßen. Gut beraten ist der, der die „Strömungen“ der Rechtsprechung kennt, insbesondere, da dies im Einzelfall den entscheidenden Unterschied ausmachen kann. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

## Das StaRUG; die Corona-Krise als Treiber der Fortentwicklung und Ergänzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

### I. Einleitung

Auch wenn das Sanierungs- und Insolvenzrecht schon seit langer Zeit der Überarbeitung bedurfte, viele Regelungen wurden als kaum praktikabel und viel zu zeit- und damit auch kostenintensiv angesehen, bleibt auch im Jahr 2021 der Treiber für die Fortentwicklung von Gesetzen und Verordnungen die Corona-Krise. Die Bedeutung der Zeit wird heutzutage als wesentlicher Faktor für vieles erkannt. So sollen auch die Vorgänge im Sanierungs- und Insolvenzrecht u.a. durch das StaRUG (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen [Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz]) insbesondere beschleunigt, dadurch aber auch praktisch effizienter werden.

Der Fokus liegt auf dem Interesse am Fortbestand von Unternehmen anstelle einer Zerschlagung im Wege der Insolvenz. Zu diesem Zweck gibt es unter dem StaRUG die vereinfachte Möglichkeit für Unternehmen mit Sanierungsperspektive, ein Sanierungskonzept auch ohne Insolvenzverfahren umzusetzen, dies sogar auch gegen den Willen einzelner Gläubi-

ger. Soweit dagegen ein Insolvenzverfahren erforderlich ist, kommt dem Restschuldbefreiungsverfahren erhebliche Bedeutung zu. Daher wurden die Fristen für eine Restschuldbefreiung für Unternehmer erheblich verkürzt. Im Übrigen sollen Verträge mit Vertragspartnern, die einer Vertragsanpassung oder Vertragsbeendigung nicht zustimmen wollen, unter erleichterten Bedingungen beendet werden können.

### II. EU-Recht und Umsetzung in Deutschland

#### 1. Regelungen zur Restschuldbefreiung in der EU

Innerhalb von Europa variieren die Regelungen zur Restschuldbefreiung untereinander erheblich, teilweise sind sie kaum effizient. Regelmäßig lag die Dauer bisher in Europa bei über drei Jahren. In Deutschland lag die Dauer bisher bei sechs Jahren und wurde unter dem StaRUG nun auf drei Jahre verkürzt. Unternehmer, die Tätigkeitsverboten unterliegen, lösten Probleme zwischen den unterschiedlichen Jurisdiktionen in Europa oft auf praktische Weise dadurch, dass sie ihren Unternehmenssitz ins europäische Ausland verlegten. Dies löst zumeist er-

hebliche Zusatzkosten aus, die die unternehmerische Betätigung zusätzlich erschweren. Auch Fragen der wirtschaftlichen Gerechtigkeit sowie des Gläubigerschutzes rückten damit in der Vergangenheit in den Fokus.

Das StaRUG beruht auf europarechtlicher Vorgabe, nämlich der „Richtlinie (EU) 2019/1023 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz). Trotz des sperrigen Namens der Richtlinie ist es das erklärte Ziel, Bürokratie zu vereinfachen, Vorgänge zu beschleunigen und durch die Wahl der unionsrechtlichen Richtlinie für vergleichbare Verhältnisse innerhalb von Europa zu sorgen. Damit soll das Potenzial für die Umgehung bzw. Vermeidung von nationalem Insolvenzrecht durch die Flucht in das europäische Ausland vermieden werden.

## **2. Umsetzung durch das StaRUG**

Das StaRUG setzt den präventiven Restrukturierungsrahmen um, ist dabei jedoch nur ein Teil des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanIns-

FoG). Will man die Bedeutung und Tragweite von Restrukturierungsmaßnahmen verstehen, lohnt sich ein Blick auf die bei Scheitern drohenden Antragspflichten im Falle der Insolvenz sowie deren Rahmenbedingungen.

### **III. Insolvenzantragspflicht nach StaRUG und COVInsAG und insolvenzrechtliche Rahmenbedingungen**

#### **1. Insolvenzantragspflicht**

Ab dem 01.01.2021 wurde die während der Krise geltende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht aufgehoben, sodass die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung grundsätzlich wieder gilt. Gemäß § 42 Abs. 1 StaRUG ruht die Antragspflicht jedoch während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache. Während die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Jahr 2020 nach § 1 Satz 1 COVInsAG bis zum 30.09.2020 unter bestimmten Voraussetzungen generell für durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen galt und die Verlängerung dieser Aussetzung für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2020 nur im Hinblick auf den Insolvenzgrund der Überschuldung (mithin nicht für die Zahlungsunfähigkeit) galt, wird die Insolvenzantragspflicht unter dem StaRUG nicht mehr ausgesetzt, sondern ruht so lange wie ein förmliches Restrukturierungsverfahren läuft. Verliert die Restruk-

turierungssache ihre Wirkung, lebt die Antragspflicht wieder auf. Ein Scheitern der Restrukturierungsbemühungen hat mithin regelmäßig die Insolvenz zur Folge.

Tritt während dieser Sanierungsbemühungen Zahlungsunfähigkeit ein, so muss zwar keine Insolvenz angemeldet, dem Restrukturierungsgericht der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, oder Überschuldung jedoch ohne schuldhaftes Zögern angezeigt werden. Ein Unterlassen dieser Anzeige ist strafbewehrt.

Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.04.2021 ist die Pflicht der Stellung eines Insolvenzantrages für solche Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum von November bis einschließlich Dezember 2020 ein Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistung im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie gestellt haben. Dies gilt sogar für solche Antragsteller, die den Antrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zwar nicht gestellt haben, aber in den Kreis der Antragsberechtigten fallen, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung, oder diese Hilfeleistung wäre zur Vermeidung der Insolvenzreife nicht ausreichend.

## **2. Überschuldungsprüfung**

Für die Überschuldungsprüfung wird nach dem StaRUG ein gelockerter Maßstab

angelegt, da die Fortbestehensprognose jedes Unternehmens in der Corona-Krise gewissen Beurteilungsunsicherheiten unterliegt. Auch insoweit kommt dem Aspekt der Zeit entscheidende Bedeutung zu: § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO enthält die Legaldefinition der Überschuldung. Danach liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 ist der für die Fortführungsprognose zu betrachtende Zeitraum auf vier Monate reduziert, wenn die Überschuldung des Schuldners auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Für Letzteres sprechen mehrere gesetzliche Vermutungsregelungen, die im Wesentlichen auf positiven wirtschaftlichen Aspekten der Vergangenheit beruhen.

## **IV. Vorinsolvenzrechtliches Restrukturierungsverfahren**

### **1. Restrukturierungsverfahren**

Restrukturierungsverfahren, Sanierungsverfahren sowie jede Art von Versuch, ein Unternehmen vor dem drohenden Exitus zu bewahren, gab es bereits früher. Das StaRUG führt jedoch ein vorinsolvenzrechtliches Restrukturierungsverfahren ein, das erstmalig einen gesetzlichen Rahmen für eine Restrukturierung bildet.

Das normierte Verfahren bildet für Unternehmer mithin die letzte Chance vor der Insolvenz.

## 2. System der Restrukturierung

Zur Durchführung des Restrukturierungsverfahrens richtet der Schuldner ein Angebot an die Planbetroffenen (regelmäßig die Gläubiger), einen zuvor vorbereiteten Restrukturierungsplan anzunehmen. Soweit die Mehrheit der Planbetroffenen den Plan annimmt und auch das Restrukturierungsgericht diesen bestätigt, wird der Restrukturierungsplan auch gegenüber den Planbetroffenen wirksam, die das Angebot nicht angenommen haben.

Auf der Grundlage eines Restrukturierungsplanes können Forderungen gegen Schuldner gestaltet werden, aber auch Rechte, die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehen, wenn sie im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen würden. Ausgenommen davon sind bestimmte Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes, mithin Barguthaben, Geldbeträge, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente sowie Kreditforderungen. Ferner können auch Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der an dem Schuldner beteiligten Personen durch den Restrukturierungsplan gestaltet, sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen getroffen sowie Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übertragen werden.

Dies gilt auch für von verbundenen Unternehmen gestellte Sicherheiten, sogenannte gruppeninterne Drittsicherheiten.

Ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist auch die Umwandlung in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an dem Schuldnerunternehmen. Der Gläubiger kann im Restrukturierungsverfahren mithin Investor, respektive Gesellschafter werden. Dies stellt eine Parallele zu einem Insolvenzplanverfahren dar, jedoch ohne dass Insolvenz angemeldet werden muss. Gegen den Willen des Gläubigers ist dies jedoch nicht möglich.

Ausdrücklich ausgenommen aus der Gestaltung durch Restrukturierungsplan sind jedoch Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung. Da die Mitarbeiterkosten der Höhe nach regelmäßig relevant sind, stellt dies eine wesentliche Begrenzung der Restrukturierungsmöglichkeiten dar. Der Hintergrund ist, dass der Umfang der Unternehmenskrise als derart gewichtig angenommen wird, wenn das Unternehmen seine Mitarbeiter nicht mehr bezahlen kann, dass Restrukturierungsmaßnahmen außerhalb eines Insolvenzverfahrens vom Gesetzgeber nicht mehr als erfolgversprechend angesehen werden. Diese Annahme ist nach dem Gesetzestext nicht widerleglich.

Die Durchführung erfolgt durch einen Restrukturierungsbeauftragten, der durch das Restrukturierungsgericht bestellt und beaufsichtigt wird. Der Restrukturierungsbeauftragte hat seine Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen. Seine Aufgaben umfassen die Entscheidung über die Art der Abstimmung des Restrukturierungsplans, gegebenenfalls die Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, die Überwachung der Geschäftsführung, der Entgegennahme von Zahlungen an den Schuldner, die Leistung von Zahlungen sowie gewisse Informationsrechte und Zustimmungsvorbehalte.

Auf Antrag eines Schuldners bestellt das Gericht außerdem eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator, der zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern bei der Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten vermittelt. Dafür muss der Schuldner seine Bücher und Geschäftunterlagen offenlegen und der Sanierungsmoderator dem Gericht monatliche Berichte über den Fortgang der Sanierungsmoderation erstatten.

### **3. Steuerliche Behandlung von Erträgen in Restrukturierungsverfahren**

Sowohl einkommensteuerrechtlich (§ 3a EStG) als auch gewerbsteuerrechtlich

(§ 7b Abs. 1 GewStG) sind Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung steuerfrei. Dies gilt auch außerhalb von Insolvenzverfahren, sodass die Steuerfreiheit für Restrukturierungsverfahren regelmäßig anwendbar ist.

### **4. Steuerliche Behandlung von Erträgen in Restschuldbefreiungsverfahren**

Die Steuerfreiheit gilt auch für nicht unternehmensbezogene Sanierungen. Erträge aus einer nach den §§ 286 ff. InsO erteilten Restschuldbefreiung, einem Schuldenerlass auf Grund eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans zur Vermeidung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach den §§ 304 ff. der Insolvenzordnung oder auf Grund eines Schuldenbereinigungsplans, dem in einem Verbraucherinsolvenzverfahren zugestimmt wurde oder wenn diese Zustimmung durch das Gericht ersetzt wurde, sind, soweit es sich um Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen handelt, ebenfalls steuerfrei, auch wenn die Voraussetzungen einer unternehmensbezogenen Sanierung nicht vorliegen (§ 3a Abs. 5 EStG).

## **V. Fazit**

Das Gesetz ist neu und wurde in äußerster Eile geschaffen. Die Bedeutung für die

Praxis ist noch nicht abzusehen, jedoch dürfte für die Praktikabilität sprechen, dass eine Restrukturierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens nun auch gegen den Willen einzelner Gläubiger möglich ist. Darüber hinaus dürfte die Harmonisierung innerhalb Europas Umgehungskonzepte begrenzen. Sollten Sie weitere Fragen zu den Themenbereichen haben, unterstützen wir Sie gerne. Sprechen Sie uns an!